

99006052261000, 99006052261000

# Schädlingsbekämpfung berufsmäßig: Anzeige zur erstmaligen Aufnahme von Tätigkeiten oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/209596502/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006052261000, 99006052261000
Leistungsbezeichnung I	Schädlingsbekämpfung berufsmäßig: Anzeige zur erstmaligen Aufnahme von Tätigkeiten oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/">https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_23.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_36.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_36.html</a> <a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArbSchZustVTH2013V1Anlage">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArbSchZustVTH2013V1Anlage</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/">https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/anhang_i.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_23.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_36.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_36.html</a> <a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArbSchZustVTH2013V1Anlage">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ArbSchZustVTH2013V1Anlage</a>
Teaser	Wer Biozid-Produkte verwendet, hat dies ordnungsgemäß zu tun. Es ist notwendig, dass Sie diese Verwendung bei Aufnahme oder Wiederaufnahme nach mindestens einem Jahr Pause der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Schädlingsbekämpfung zur Vernichtung von Schädlingen ist so durchzuführen, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden.

## Modul

## Sachverhalt

### Wer Schädlingsbekämpfung

- berufsmäßig bei anderen durchführt oder
- nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder
- in Einrichtung durchführen will oder
- nach mehr als einjähriger Unterbrechung seine Tätigkeit wieder aufnehmen will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

## Erforderliche Unterlagen

Dem Erlaubnisantrag hat der Arbeitgeber Folgendes beizufügen:

- eine Beschreibung der beabsichtigten Anwendungsbereiche von Begasungen,
- die Angabe der zu verwendenden Wirkstoffe,
- den Nachweis, dass die räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für die geplanten Begasungen ausreichend und geeignet ist,
- Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, die die beabsichtigten Begasungen durchführen sollen, der sachkundigen Personen, der Befähigungsscheininhaber und
- Kopien der Sachkundenachweise der sachkundigen Personen sowie der Befähigungsscheine der Befähigungsscheininhaber.

## Voraussetzungen

Vor Durchführung der Schädlingsbekämpfung müssen Sie mit der Anzeige eine ausreichende personelle Ausstattung nachweisen. Diese liegt vor, wenn geeignete sachkundige Personen beschäftigt werden.

Geeignet ist, wer

- mindestens 18 Jahre alt ist,
- die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Ärztin nach § 7 Absatz Arbeitsmedizinvorsorgeverordnung seine körperliche oder geistige Eignung für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln nachweist (das Zeugnis

## Modul

## Sachverhalt

darf nicht älter als fünf Jahre sein).

Sachkundig ist, wer

- die Prüfung zum Schädlingsbekämpfer / zur Schädlingsbekämpferin oder
- die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin" oder
- die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt hat und
- sich regelmäßig fortbildet.

Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den vorgenannten Prüfungen gleichwertig anerkannt worden ist.

Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist.

## Kosten

Für die Anzeige von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind keine Gebühren fällig. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Sachkunde ist gebührenpflichtig.

## Verfahrensablauf

Die Anzeige ist von der Schädlingsbekämpfungsfirma, welche eine Schädlingsbekämpfung erstmals oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung durchführen will, zu erstatten.

## Bearbeitungsdauer

zeitnah nach Antragseingang

## Frist

Mitteilung mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit, unverzüglich bei Änderungen der geforderten Angaben

## weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Da es sich um ein Gebiet handelt, das nur nationalrechtlich geregelt ist, bedarf es bei dem Nachweis einer vergleichbaren Sachkunde aus einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft einer Gleichwertigkeitsprüfung der Sachkunde, die auch die Kenntnisse der einschlägigen nationalen Rechtsregelungen beinhaltet. Für die Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung oder Ausbildung und die Anerkennung einer geeigneten Prüfung oder Ausbildung ist das TMASGFF zuständig. Für eine Schädlingsbekämpfung von Wirbeltieren bedarf es zusätzlich eines Sachkundenachweises nach dem Tierschutzgesetz über die zum Töten von Wirbeltieren notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schädlingsbekämpfung berufsmäßig: Anzeige zur erstmaligen Aufnahme von Tätigkeiten oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung</li> <li>• Gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung muss bei zuständiger Behörde angezeigt werden.</li> <li>• Schriftlicher Antrag mit erforderlichen Unterlagen muss eingereicht werden.</li> <li>• Zuständig: die örtlich zuständige Regionalinspektion der Abteilung 6 Arbeitsschutz des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz.</li> </ul>
Ansprechpunkt	<p>Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Musterformular für die Anzeige über die Durchführung von gewerblichen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach § 15 c GefStoffV in Verbindung mit Anhang I Nr.4.2.1</p>
Ursprungsportal	<p>Schädlingsbekämpfung berufsmäßig: Anzeige zur erstmaligen Aufnahme von Tätigkeiten oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung, Professional pest control: notification of the first commencement of activities or after an interruption of more than one year</p>